

**Quelle:** Bundesrat, Stenographisches Protokoll – 641. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, 04.06.98, S. 59-83, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSTZ/BRSTZ\\_00641/fname\\_113623.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSTZ/BRSTZ_00641/fname_113623.pdf).

**Urheberrecht:** Parlament der Republik Österreich

**URL:** <http://www.cvce.eu/obj/-de-083e79b4-344b-4c63-9eed-d5254769c3d8.html>

**Publication date:** 19/12/2013

**Vizepräsident Jürgen Weiss**

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag ist somit **angenommen**.

**Einlauf**

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Ich mache einen Nachtrag zu den Entschuldigungen:

Es wurde mitgeteilt, daß sich Herr Bundesrat Mag. Walter Scherb wegen Erkrankung **entschuldigen** lassen mußte.

**4. Punkt**

**Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1998 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Förderung und den Schutz von Investitionen (667/NR sowie 5687/BR der Beilagen)**

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bolivien über die Förderung und den Schutz von Investitionen.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Johann Kraml übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

**Berichterstatter Johann Kraml:** Herr Präsident! Meine Herren Staatssekretäre! Der Bericht des Finanzausschusses liegt schriftlich vor.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 2. Juni 1998 mit Stimmeneinhelligkeit den **Antrag**, dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Danke für den Bericht. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? – Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Da der vorliegende Beschluß Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf er der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag ist somit **angenommen**.

**5. Punkt**

**Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1998 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam (1152 und 1168/NR sowie 5675/BR der Beilagen)**

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung.

**Vizepräsident Jürgen Weiss**

Es ist dies ein Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Wolfgang Vindl übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

**Berichterstatter Wolfram Vindl:** Hohes Haus! Der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus liegt Ihnen schriftlich vor. Ich beschränke mich daher auf die Verlesung des Beschlusstextes, der lautet:

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 2. Juni 1998 mit Stimmenmehrheit den **Antrag**, der Bundesrat wolle dem Beschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Als erster zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Peter Böhm. Ich erteile es ihm.

12.21

**Bundesrat Dr. Peter Böhm** (Freiheitliche, Wien): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Wie Sie alle wissen, verehrte Damen und Herren, ist schon der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht in der an sich in unserer Bundesverfassung vorgesehenen rechtlichen Verfahrensweise vollzogen worden, nämlich so, daß bei der parlamentarischen Beschlußfassung all jene Bestimmungen des EG-Vertrages in der Fassung des Vertrages von Maastricht, die innerstaatlich verfassungsändernde Bedeutung hatten, als solche ausgewiesen und einer entsprechenden Abstimmung mit dem Erfordernis qualifizierter Mehrheit unterzogen worden wären. Vielmehr wurde damals der problematische Weg eingeschlagen, der Bundesregierung eine besondere bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zum Abschluß der EU-Verträge einzuräumen. Mit Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde nämlich eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen, die vor allem dazu dienen sollte, daß sich eine gesonderte Bezeichnung sämtlicher verfassungsändernder Bestimmungen des Beitrittsvertrages erübrigt.

Dasselbe verfassungsrechtliche Procedere wird auch diesmal beobachtet. Erneut wird die Bundesregierung durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz dazu ermächtigt, den jetzt zur Ratifikation anstehenden Vertrag von Amsterdam abzuschließen. Im Bericht des Verfassungsausschusses wird dieses Vorgehen daher mit dem anlässlich des Beitritts gesetzten Präzedenzfall begründet.

Da der Vertrag von Amsterdam das EG-Primärrecht weiterentwickelt, ergeben sich gleichartige rechtstechnische Probleme, wie sie sich durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ergeben haben. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den Umstand, daß durch das Verfahren zur Genehmigung des Beitrittsvertrages eine rangmäßige Einordnung des EU-Primärrechts in das österreichische Rechtssystem nicht erfolgt ist, dieses aber nunmehr durch den Amsterdamer Vertrag teilweise geändert wird, soll die Ratifikation des Amsterdamer Vertrages abermals aufgrund einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen. – Zitatende.

Daß dabei, wie schon im Beitritts-Bundesverfassungsgesetz vorgesehen wird, sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat jeweils mit erhöhten Quoren ihre Genehmigungsbeschlüsse zu fassen haben, versteht sich ohnehin von selbst. Der entscheidende Unterschied besteht allein darin, daß der Beitrittsvertrag unbestrittenermaßen nicht nur eine unabsehbare Fülle verfassungsändernder Bestimmungen enthielt, sondern wegen zahlreicher Durchbrechungen und erheblicher Modifikationen der Grundprinzipien unserer Bundesverfassung zugleich auch eine Gesamtänderung dieses unseres politischen Grundgesetzes darstellte.

**Bundesrat Dr. Peter Böhm**

Deshalb war das Beitritts-BVG obligatorisch einer Volksabstimmung zu unterziehen. Dies ist bekanntlich geschehen – freilich mit dem unverzeihlichen verfassungs- und demokratiepolitischen Defizit, daß der Souverän, das Bundesvolk, nicht, wie nach Artikel 44 Abs. 3 B-VG geboten, über die mit dem Beitrittsvertrag bewirkte Gesamtänderung der Verfassung zu befinden hatte, sondern bloß über die Blankoermächtigung der Bundesregierung, den Beitrittsvertrag abzuschließen. Der Effekt einer Gesamtänderung der Bundesverfassung wurde in diesem Bundesverfassungsgesetz gar nicht angesprochen und blieb daher auch dem Bundesvolk weithin verborgen.

Dieses verfassungs- wie demokratiepolitisch kritikwürdige Vorgehen bildet so gesehen keinerlei Empfehlung dafür, bei einer solch einschneidenden Fortentwicklung der EU, also einem weiteren folgenreichen Integrationsschritt erneut diesen Weg zu beschreiten, zwingt jedoch die Parlamentarier und umso mehr das von ihm repräsentierte Bundesvolk dazu, der Bundesregierung oder – das ist richtiger – den Organen der EU, insbesondere deren Rat, einen Blankowechsel für ihre künftige Rechtssetzung auszustellen.

Im Sinne einer fairen Kritik will ich gewiß konzedieren, daß es angesichts der Unüberschaubarkeit des Vertrages von Amsterdam, der auf nationale Verfassungen und Kompetenzverteilungen keine Rücksicht nimmt, kaum gelingen könnte, alle Bestimmungen taxativ aufzulisten, die unserem BVG zuwiderlaufen. Diese rein pragmatische Rechtfertigung für das aus rechtstechnischer Not geborene Abweichen vom ordnungsgemäßen *Procedere*, das unsere Verfassung vorzeichnet, darf aber den Blick auf einen zentralen Kritikpunkt nicht verstellen.

Bei diesem Vertragswerk handelt es sich um ein dermaßen undurchsichtiges rechtliches Gebilde, daß man sich an die Rechtsunklarheit im ausgehenden Heiligen Römischen Reich erinnert fühlt, das den Naturrechtler Samuel Pufendorf zu seiner bezeichnenden Charakterisierung „*monstro simile*“ veranlaßte.

Daher scheint es mir eher der Not als der Tugend entsprungen zu sein, wenn es im Bericht weiters heißt: Ebenso wird von einer rangmäßigen Einordnung des Amsterdamer Vertrages oder einzelner in ihm enthaltenen Bestimmungen abgesehen. – Denn es muß in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß der Europäische Gerichtshof den Anwendungsvorrang des EU-Rechts so extensiv – um nicht zu sagen: exzessiv – versteht, daß dieses sogar jeglichem nationalen Verfassungsrecht vorgeht.

In mehreren anderen Mitgliedstaaten haben die Verfassungen gegenüber einem solchen überzogenen Geltungsanspruch klare Grenzen gezogen oder haben zumindest die Verfassungsgerichte, so insbesondere das deutsche Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Erkenntnis, judikative Integrationschranken errichtet. Nichts dergleichen hat sich Österreich vorbehalten und sich damit der EU auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich meine erste kritische Zwischenbilanz ziehen: Erneut haben wir ein Sonderverfassungsgesetz vor uns, das als *Lex specialis* einzig und allein für den Abschluß des Vertrages von Amsterdam das reguläre Ratifizierungsverfahren nach den Artikeln 50 und 44 B-VG außer Kraft setzt.

Mit meinem Klubkollegen Dr. Brauneder lehne ich es zwar trotz aller Kritik an der gewählten legislativen Konstruktion ab, von einem Ermächtigungsgesetz zu sprechen, die Einstufung als Anlaß- oder Maßnahmengesetz kann ich aber der hier zu behandelnden Vorlage keinesfalls ersparen. Ebenso sehr stimme ich seiner substantiellen Kritik zu, daß unser Gesetzgeber nach dem bereits zitierten Eingeständnis im Bericht des Verfassungsausschusses bis heute keine institutionellen Vorkehrungen dafür getroffen hat, das von der EU geschaffene Primärrecht in einer unserer Bundesverfassungen entsprechenden Weise in die österreichische Rechtsordnung einzugliedern.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Mit der aufgezeigten Lücke in unserem Verfassungsrecht rüge ich die mangelnde Kompatibilität unserer Verfassung mit dem EU-Recht, also ihre unzureichende Aufnahme- und Umsetzungskapazität für dieses – ein Manko, das eben bei jedem weiteren wesentlichen Integrationsschritt zu einer Blankoermächtigung der Bundes-

**Bundesrat Dr. Peter Böhm**

regierung – wie mit dem vorliegenden Anlaßverfassungsgesetz – nötig. Einem solch respektlosen Umgang mit unserer politischen Grundordnung versagt meine Fraktion ihre Unterstützung! (*Beifall bei den Freiheitlichen.*)

Leider vermag ich meine Bedenken gegen das vorliegende Bundesverfassungsgesetz damit noch keineswegs zu beschließen. Da sich das Parlament und ihre die Regierung tragende Mehrheit zu einer klaren verfassungsgesetzlichen Festlegung von Integrationsschranken nicht durchringen konnte, fehlt jeder verbindliche Maßstab dafür, wann grundlegende Integrationschritte der EU eine solche neue Qualität erreichen, daß – gemessen am Stand des Vertrages von Maastricht – eine weitere Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung anzunehmen ist. Da eine solche zwingend eine weitere Volksabstimmung erfordert, handelt es sich dabei keineswegs um eine rein akademische, verfassungsdogmatische Frage. Gerade der mit Hilfe des vorliegenden Verfassungsgesetzes zu ratifizierende Vertrag von Amsterdam enthält nun zweifellos Weiterentwicklungen des Vertrages von Maastricht, die aus der Perspektive des österreichischen Verfassungsrechts eine solch grundlegende Umgestaltung zumindest nahelegen.

Ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit erwähne ich hiezu die Ausdehnung der Entscheidung durch qualifizierte Mehrheit etwa auf die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Sonderregelungen für Ausländer und für die Aufstellung, Anpassung und Ergänzung des Forschungsrahmenprogramms. Zudem werden auch zahlreiche neu in den Vertrag als Gemeinschaftskompetenz aufgenommene Sachbereiche dem Mehrheitsprinzip unterstellt, zum Beispiel Beschäftigungsleitlinien und Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, aber auch öffentliche Gesundheit und Gebiete in Randlage.

Ferner sieht der neue Vertrag eine erhebliche Ausweitung der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofes vor. Insbesondere wird sich seine Jurisdiktion künftig auch ausdrücklich auf den Grundrechtsschutz erstrecken.

All das soll lediglich deutlich machen, daß in diesem Rahmen nationalstaatliche Kompetenzen abgegeben werden, die von den zuständigen EU-Organen, vor allem im Bereich der Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip, in einer vom demokratischen, vom rechtsstaatlich-gewaltenteilenden und vom bundesstaatlichen Prinzip im Sinne unserer Bundesverfassung abweichenden Weise ausgeübt werden.

Insofern drängt sich ernsthaft die bereits angedeutete Frage auf, ob diese Weiterentwicklung der Europäischen Integration durch den Vertrag von Amsterdam nicht eine Intensitätsstufe erreicht, die innerstaatlich als zweite Gesamtänderung der Bundesverfassung zu bewerten ist, weil sie den Kernbestand unserer Grundprinzipien erneut modifiziert und damit die immanenten Integrationschranken überschreitet.

Für eine derartige Sicht der durch eine Ratifikation des Vertrages von Amsterdam geschaffenen neuen Rechts- und Verfassungslage sprechen meines Erachtens auch die zahlreichen in ihm enthaltenen dynamischen Zielbestimmungen. Ich meine damit Artikel, die – wenngleich oft in sehr allgemein gehaltener Textierung – Zielvorgaben formulieren, die – sofern sie jemals realpolitisch mit Leben erfüllt werden – sehr einschneidend in die nationale Gesetzgebung eingreifen könnten. Erlauben Sie mir dafür ein Beispiel, das mir fachlich besonders vertraut ist.

Unter dem Titel IV: Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr heißt es im Artikel 61, daß der Rat zum schrittweisen Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts neben den im Titel angesprochenen Maßnahmen gemäß lit. d auch Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 65 erläßt. – Das klingt so harmlos wie sympathisch. Was aber verbirgt sich darin?

Im genannten Artikel 65 werden darunter nicht etwa bloß dringend nötige Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, der internationalen Rechtshilfe im Beweisverfahren und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten verstanden – nein, lit. c handelt darüber hinaus von der

**Bundesrat Dr. Peter Böhm**

Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung des Zivilverfahrens, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

Wer wollte dagegen sein? – Wohl nur dem Insider wird freilich dabei bewußt, daß diese äußerst weiche und schwammige Formulierung potentiell eine Gemeinschaftskompetenz dafür eröffnet, das gesamte zivilgerichtliche Verfahrensrecht – bislang eine geradezu klassische nationalstaatliche Materie! – einer auf diesem Gebiet aus unserer Sicht höchst problematischen Einheitsregelung zuzuführen. Ich sehe darin ein signifikantes Beispiel – eines von vielen – für die zunehmende verdeckte Aushöhlung der Gesetzgebung der Vertragsstaaten, die durch die generalklauselhaften Artikel des EU-Vertrages und die Blankoermächtigung der Bundesregierung zu seiner Ratifizierung substantiell am Parlament vorbei und ihm im Zweifel hinkünftig entzogen herbeigeführt werden soll und wird.

Aber vielleicht überzeugt oder beunruhigt Sie das Beispiel der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit nicht ausreichend. Wie steht es jedoch um die gewiß auch Sie, meine Damen und Herren, bewegende Frage der österreichischen Landesverteidigung und Wehrhoheit? – Der Vertrag von Amsterdam verhält Österreich in vertiefter Form dazu, an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU aufgrund des Titels V mitzuwirken. Da diese Politik auch Beschlüsse deckt, die über friedenserhaltende Aufgaben hinausgehen und Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen umfassen, besteht nach meiner Rechtsauffassung nicht der geringste Zweifel daran, daß unsere Teilnahme daran mit dem bisher offiziell beibehaltenen Status der Neutralität völlig unvereinbar ist.

Das gilt umso mehr, bedenkt man die im Artikel 17 festgeschriebene Zielsetzung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die – ich zitiere – zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. – Damit ist die Möglichkeit einer Integration der WEU in die EU angesprochen. Für den Fall, daß der Europäische Rat sie beschließt, ist das so geschaffene Primärrecht für Österreich verbindlich! Daran ändert die Verbrämung nichts, daß den Vertragsstaaten die Annahme eines derartigen Rechtsaktes gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften **empfohlen** wird. Sie wäre bloß formaler Nachvollzug und wahrte nur den Schein nationaler Verfassungsautonomie.

Wenn Sie, meine Damen und Herren von den Regierungsparteien, heute diesem Bundesverfassungsgesetz und damit der Ratifikation des Vertrages von Amsterdam zustimmen, so muß Ihnen dabei bewußt sein, daß Sie sich dadurch von der verfassungsgesetzlich verankerten Neutralität endgültig verabschieden. Wollen Sie das nicht, meine Damen und Herren von der SPÖ, so können Sie dieser Vorlage nicht zustimmen. Wollen Sie es aber, meine Damen und Herren von der ÖVP, dann sollten Sie so ehrlich sein, das auch offenzulegen und klar zu sagen, ob Sie bereit sind, diese grundlegende Änderung der regierungsamtlichen Sicherheitspolitik – soweit es eine solche überhaupt gibt – einer Volksabstimmung zu unterziehen oder nicht.

Aus all diesen Gründen, nicht zuletzt aufgrund der schleichenden Gesamtänderung unserer ohnehin bereits durch den EU-Beitritt selbst erheblich modifizierten Verfassung versagt meine Fraktion dieser bedenklichen Vorlage ihre Zustimmung. – Ich danke Ihnen. (*Beifall bei den Freiheitlichen.*)

12.36

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Albrecht Konečný das Wort. – Bitte.

12.36

**Bundesrat Albrecht Konečný** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! In Zeiten wie diesen kann einen die FPÖ immer wieder verblüffen – mit der Rednerabfolge beginnend: Kollegin Riess hat offensichtlich etwas Wichtigeres zu tun, als uns hier Ihre Ansicht mitzuteilen; was es ist, werden wir wahrscheinlich heute abend in den Nachrichten erfahren, aber da gibt es eben eine gewisse Dynamik.

Auch Herr Professor Böhm hat mich ein wenig verblüfft – nicht in der Argumentationskette, die auch im Nationalrat so war, in dem der von ihm zitierte Herr Brauneder im wesentlichen



**Bundesrat Albrecht Konečný**

gleichlautend argumentiert hat, aber in der eigenartigen Mischung von verbindlichem Ton und rüdem Vokabular. Ich gebe zu, es macht es sozial verträglicher, wenn man "Blankowechsel" nicht schreit, sondern nett sagt, aber die Beschuldigung, die darin enthalten ist – ich habe mir auch noch "Gedeih und Verderb" aufgeschrieben –, ist eine Unterstellung, die dem ganzen Projekt der Europäischen Union und unserer Mitarbeit an ihm nicht gerecht wird.

Wir müssen, wenn wir das debattieren, ganz offensichtlich eine Stufe zurückgehen, nämlich dorthin zurück, wo es einen harten politischen Konflikt darum gegeben hat, ob dieses Land am Prozeß der ökonomischen, sozialen und politischen Einigung Europas teilnehmen will und soll. – Dazu haben die Parteien dieses Landes ihre Meinung gesagt, dazu sind die Menschen dieses Landes zur Entscheidung aufgerufen gewesen, und sie haben entschieden, mit hinlänglicher Deutlichkeit, sprich: mit hinlänglicher Mehrheit.

Ich glaube – ich darf da auch ein bißchen deftig formulieren –, wir sollten eine solche Entscheidung nicht mit einem verfassungsrechtlichen Revanchefoul korrigieren wollen. Jawohl, das Projekt der Europäischen Union ist ein dynamischer Prozeß! Es wäre eine Katastrophe, wenn dem nicht so wäre! Es ist dies ein Prozeß, der nicht über uns hinweg erfolgt, sondern in jeder Phase unter unserer Mitwirkung erfolgt.

Wenn Sie vom "Nachvollzug" gesprochen haben, dann haben Sie offensichtlich – was ich auch wieder verstehe, weil bei Ihnen genug passiert ist; das zieht die Aufmerksamkeit auf sich – die Aufregung und Nervosität der Union nicht mitbekommen, bevor der dänische Souverän, das dänische Volk, in einer Volksabstimmung sein Ja gegeben hat. (*Bundesrat Dr. Böhm: Die dürfen ja abstimmen!*)

Sie haben in einem anderen Fall abgestimmt. Wir haben eine andere verfassungsrechtliche Grundlage als die Dänen, das wissen Sie besser als ich. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Tremmel.*) Sie wissen das nicht, Herr Kollege, aber Herr Professor Böhm. (*Heiterkeit.*) Wir haben nicht darüber zu urteilen, wie die Dänen mit ihrer politischen Entscheidung umgehen. Aber wahr ist, daß das Projekt Amsterdamer Vertrag natürlich entgleist wäre, wenn sich ein Mitgliedstaat – er kann Dänemark heißen, aber er kann auch Österreich heißen – der Genehmigung der Ratifizierung entzogen hätte, denn es ist die Zustimmung aller erforderlich. Daher ist das Grundbedenken, das Sie zum Ausdruck bringen, keines, das auf Realität beruht.

Ich bin in begrenztem Umfang – das gestehe ich ehrlich zu, wobei "begrenzter Umfang" in meiner Kapazität begründet liegt – bereit, mit Ihnen in eine verfassungsrechtliche Diskussion einzutreten, und möchte nur auf einen Aspekt aufmerksam machen, der uns natürlich hier zu interessieren hat, nämlich daß föderalistisch aufgebaute Staaten tatsächlich ein größeres Problem mit dieser Abfolge von Abkommen haben als zentralstaatlich organisierte, bei denen zumindest klar ist, welche innerstaatliche Einheiten – weil es sie in Wirklichkeit nur einmal gibt – von Bestimmungen des EU-Primärrechts betroffen sind. Das ist bei uns sehr viel differenzierter – Sie haben das auch ausgeführt –, weil die Kompetenzbereiche in Österreich nicht parallel zur EU laufen, sondern erst eine Verbindung hergestellt werden muß.

Aber mir scheint es notwendig zu sein, das Ganze zu sehen. Ich habe am Anfang versucht, es doch auch unter dem Gesichtspunkt des Inhaltlichen zu diskutieren. Wir werden dazu noch Gelegenheit haben. Aber es soll hier nicht so getan werden, als ob etwas, was die Interessen unseres Landes bedroht, ermöglicht werden soll, sondern, wie ich sehr im Gegenteil behaupten möchte, etwas, was den Interessen dieses Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger in höchstem Maße dient. Es ist natürlich zumindest in einer Randbemerkung darauf zu verweisen, daß dieser Amsterdamer Vertrag in vielem, aber vor allem in einem ganz zentralen Punkt auch mit die Handschrift österreichischer Verhandlungsführung trägt.

Wir haben – das ist aus der Sicht meiner Partei und dieser Bundesregierung nur logisch und konsequent – bei den Formulierungsverhandlungen über den Amsterdamer Vertrag, zunächst eher belächelt als dafür gelobt, beispielsweise darum gerungen, daß dem so existentiellen Problem der Beschäftigung, der Arbeit für die Menschen dieses Kontinents natürlich in einer dynamischen Bestimmung – wie Sie das, so glaube ich, genannt haben –, in einer Zielbestim-

**Bundesrat Albrecht Konečný**

mung gebührend Raum eingeräumt wird. Daß es in diesem Amsterdamer Vertrag ein Beschäftigungskapitel gibt, ist nicht zuletzt – nein, das ist zu vorsichtig formuliert –, das ist zuallererst das Ergebnis eines österreichischen Impulses, der mit der Veränderung der politischen Mehrheitsverhältnisse quer durch Westeuropa wachsende Unterstützung gewonnen hat. Ich glaube, jenseits der notwendigen juridischen Auseinandersetzung ist auch heute an solche politisch inhaltliche Gesichtspunkte zu erinnern. Es ist gerade das Beschäftigungskapitel der wirklich erkennbare Nachweis dafür, daß wir nichts nachzuvollziehen haben, daß wir keine Blankovollmachten erteilen, sondern daß wir ganz im Gegenteil mit und nicht unwesentlich Teil der Gestalter der europäischen Agenda und der europäischen Zukunft sind. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wir meinen – das hat in diesem Fall auch eine Rednerin im Nationalrat gesagt –, daß die gewählte Vorgangsweise angemessen und verfassungsgesetzlich möglich ist. Das ist eine Diskussion, die geführt werden muß, da gebe ich Ihnen völlig recht, daß es tendenziell die Notwendigkeit gibt, zwei so unterschiedliche Verfassungsrechtsbereiche in ein klares Verhältnis zueinander zu bringen. Die Lehre, die Wissenschaft, aber auch die Politik werden dazu etwas einzubringen haben. Und es werden Ihre, viele andere und meine – in aller Bescheidenheit – Meinung in diesem Diskussionschor eine Rolle spielen, der letztendlich zu einem Ergebnis führen wird.

Wir haben aber jetzt politisch zu handeln. Die Art, wie wir handeln, ist korrekt, und wir machen damit eine Tür für eine Entwicklung auf, zu der wir vollinhaltlich stehen und die – am Rande gesagt, Stichwort Petersberg – natürlich keine Infragestellung unserer Neutralität bedeutet, weil wir uns die Hoheit darüber, woran wir teilnehmen, selbstverständlich vorbehalten haben. Wir werden sie so ausüben, daß es mit der innerstaatlichen Neutralitätsgrundlage vereinbar sein muß.

Wir werden – ich sagte es schon – nochmals Gelegenheit haben, auf die inhaltlichen Fragen des Amsterdamer Vertrages zurückzukommen, und zwar in diesem Haus, im Nationalrat und in der Öffentlichkeit. Aber es ist klar – damit haben wir gewissermaßen eine Wegmarke gesetzt –, daß Österreich vor Beginn seiner Präsidentschaft und damit auch früh unter den anderen EU-Mitgliedstaaten mit dieser rechtlichen Grundlage ein Signal der Akzeptanz des Amsterdamer Vertrages setzen kann, daß wir uns zu dieser Fortentwicklung der demokratischen Staatengemeinschaft Europas bekennen, zu einer Staatengemeinschaft, die mehr und mehr das Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger, aber auch die ökonomische Entwicklung weit über die Mitgliedstaaten hinaus prägt.

Wir haben immer gesagt, die Europäische Union ist ein Zukunftsprojekt, sie entwickelt sich dynamisch mit unserem Beitrag, und wir werden uns nicht daran irremachen lassen, an diesem Zukunftsprojekt entsprechend stark engagiert, dynamisch mitzuwirken, und zwar während der Zeit unserer Präsidentschaft, aber nicht nur unter solch besonderen Bedingungen. Wir sind ein Land, das spät zur Europäischen Union gestoßen ist, das aber seine Rolle in dieser Gemeinschaft verantwortungsbewußt und dynamisch ausfüllen wird. Dies ist der Grund dafür, warum wir selbstverständlich gegen diese Vorlage keinen Einspruch erheben werden. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

12.49

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Als nächstem erteile ich Herrn Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann das Wort. – Bitte.

12.49

**Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Wir haben heute die Gelegenheit, in einem Sonderverfassungsgesetz die rechtliche Grundlage für die Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages zu schaffen. Es geht hierbei – meine beiden Vorredner haben schon darauf hingewiesen – vor allem um das Problem, wie EU-Recht in innerstaatliches österreichisches Recht umgesetzt werden kann. Kollege Böhm hat schon darauf hingewiesen, daß dafür die Bundesverfassung mehrere Möglichkeiten vorsieht. Diese Möglichkeiten wurden auch eingehend geprüft.



**Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann**

Man hat sich aber entschlossen, ein Sondergesetz analog dem Bundesverfassungsgesetz zum Beitritt Österreichs zur EU vorzulegen.

Die Kritik des Kollegen Böhm ist sicher in manchen Punkten berechtigt, aber, Kollege Böhm, Sie haben auch keine entsprechende Alternative anbieten können, mit Ausnahme einer Volksabstimmung. Aber diese hatten wir schon beim Beitritt zur EU, als es um viel grundlegendere und viel weitreichendere Entscheidungen gegangen ist als jetzt beim Vertrag von Amsterdam, bei dem es im Endeffekt nur um eine Weiterführung des Vertrages von Maastricht geht. Gerade der Vertrag von Maastricht ist bereits einer Volksabstimmung unterzogen worden.

Was die Möglichkeit betrifft, die Sie angeschnitten haben und die in der Verfassung vorgesehen ist, gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz jede einzelne Bestimmung, die verfassungsrechtlich relevant ist, in den Verfassungsrang zu heben, haben Sie sich schon selbst die Antwort gegeben, nämlich daß es rechtstechnisch nicht möglich gewesen wäre, das in dieser Weise durchzuführen, weil die Gefahr bestanden hätte, daß man gewisse Bestimmungen übersehen hätte. Es wäre auch nicht möglich gewesen, dies in relativ kurzer Zeit umzusetzen.

Daher hat sich der Gesetzgeber für diesen Schritt entschieden, wobei eine qualifizierte Mehrheit sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat vorgesehen ist, mit einem entsprechenden Zustimmungsrecht des Bundesrates.

Im Hinblick auf die bevorstehende Präsidentschaft – es sind, so glaube ich, nur mehr 26 Tage bis dahin – erübrigt es sich, eine lange akademische Diskussion abzuführen, welcher Schritt besser gewesen wäre. Ihr Kollege Brauneder schlägt eine eigene Verfassungsbestimmung entsprechend dem deutschen Grundgesetz vor. Ich glaube aber, daß der eingeschlagene Weg, nämlich einerseits ein quasi Ermächtigungsgesetz zur Ratifizierung – man sollte es nicht so nennen – zu beschließen, dann ein zweites Mal über diesen Vertrag zu diskutieren, das Parlament also zweimal mit dem Vertrag von Amsterdam zu befassen, verfassungskonform ist.

Nun zur Vorgeschichte des Vertrages von Amsterdam. Ich glaube, man sollte dies schon erwähnen, obwohl mir bewußt ist, daß wir noch Gelegenheit haben werden, über die einzelnen Bestimmungen zu diskutieren.

Bereits im Vertrag von Maastricht war vorgesehen, daß in einer weiteren Regierungskonferenz ab 1996 eine Reihe von Vertragsbestimmungen im Lichte der inzwischen gewonnenen Erfahrungen neuerlich überprüft werden sollte. Insbesondere dachte man vorerst an die Bereiche Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Zusammenarbeit Inneres und Justiz. Wie notwendig eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik heute schon wäre, sieht man derzeit im schwelenden Kosovo-Konflikt. Das heißt, wir sollten keinen Tag länger mit der Ratifizierung und Beschlußfassung dieses Vertrages zuwarten.

Erst im nachhinein sind weitere Bereiche wie Soziales, Beschäftigung, Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Diskussionen um die Erweiterung der EU und damit verbunden auch um die institutionellen Reformen der EU dazugekommen.

Es war der Europäische Rat von Turin 1996, der drei Themenbereiche vorgegeben hat: eine bürgernahe Union, eine Reform und Vereinfachung in Richtung einer demokratisch und effizienter arbeitenden Union und die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Union nach außen. Auch der Bundesrat hat sich im Vorfeld dieser Regierungskonferenz mit der Weiterentwicklung des Vertrages von Maastricht beschäftigt. Es waren die Landeshauptleute, die Landtagspräsidenten und am 29. Februar 1996 der Bundesrat, der eine Entschließung zu der vorher erwähnten EU-Regierungskonferenz mit drei Hauptforderungen gefaßt hat: Wie schaut die künftige Stellung des Ausschusses der Regionen aus? Wie schaut der Ausbau des Subsidiaritätsprinzips aus, und welche künftige Rolle haben die einzelstaatlichen Parlamente?

Mein Vorredner hat schon darauf hingewiesen, gerade Österreich konnte im Vertrag von Amsterdam zahlreiche Zielsetzungen verankern: im Bereich der Umwelt, Grundrechte, Gleich-

**Bundesrat Dr. Kurt Kaufmann**

behandlung, Tierschutz, vor allem auch im Bereich der Beschäftigung. Das Nationale Beschäftigungsprogramm, das derzeit im Nationalrat diskutiert wird, ist ein Ausfluß des Vertrages von Amsterdam.

Meine Damen und Herren! Die Reaktionen auf den Vertrag von Amsterdam sind natürlich unterschiedlich. Es gibt sowohl positive als auch kritische Bemerkungen. Positiv zu vermerken sind die Einbindung der Beschäftigung, die Einbeziehung von wichtigen Bereichen der Politik wie der inneren Sicherheit, Fragen des Asyl- und Einwanderungsrechtes, Fragen der Elemente einer gemeinsamen Außenpolitik, die Aufwertung der Stellung des Parlaments, einer der Hauptkritikpunkte vor allem auch der Freiheitlichen – wenn ich mich an die EU-Volksabstimmung erinnere –, bei denen vor allem kritisiert wurde, daß die EU nicht demokratisch wäre.

Kritik am Vertrag von Amsterdam kann man sicherlich hinsichtlich der Kompliziertheit des Vertragswerkes üben. Für einen Laien ist dieser Vertrag kaum lesbar. Auch der Aufschub der institutionellen Reformen wurde praktisch an den Neubeitritt von Kandidaten geknüpft; das heißt, diese Vorbedingung muß erst erfüllt werden, wenn mehr als 20 Staaten beitreten. Es wurde die Frage der Landesverteidigung in keiner Weise eingehend geregelt. Daher erübrigt sich meines Erachtens die Frage des Kollegen Böhm, ob wir wegen der angeblichen Aufgabe der Neutralität durch den Abschluß des Vertrages von Amsterdam eine Volksabstimmung durchführen sollten. Die Sozialdemokraten wurden von Ihnen aufgefordert, gegen den Vertrag zu stimmen, weil die Neutralität durch diesen Vertrag quasi obsolet wird. Das ist nicht eindeutig geregelt. Bei den Petersberger Akten geht es nur um Hilfsmaßnahmen, nicht um Angriffsakte der WEU.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auf die seinerzeitige Resolution des Bundesrates zurückkommen und festhalten, daß es gelungen ist, daß künftig der Ausschuß der Regionen administrativ vom Wirtschafts- und Sozialausschuß abgekoppelt wird, also Selbständigkeit erhält. Er kann künftig nicht nur vom Rat, von der Kommission, sondern auch vom Europäischen Parlament angehört werden. Es wurde das Subsidiaritätsprinzip im Artikel V näher konkretisiert, und die Rechtsschutzmöglichkeiten der Mitgliedstaaten wurden dahin gehend verbessert, daß der Ausschuß der Regionen künftig ein Kontrollrecht erhält. Auch wurde die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente im Zusammenhang mit Vorschlägen der Kommission für Akte der Gesetzgebung geregelt. Es wurde eine Sechswochenfrist vorgesehen, wobei es meines Erachtens für den Bundesrat und für die Länder – wir sind eine Länderkammer – wichtig sein wird, wieweit der innerstaatliche österreichische Konsultationsmechanismus nicht im Hauptausschuß des Nationalrates endet, sondern wie rasch auch der Bundesrat und die Länder einbezogen werden.

Abschließend möchte ich sagen: Dieser Vertrag von Amsterdam reiht sich in den üblichen langfristigen Prozeß der Europäischen Integration ein. Es ist ein weiterer kleiner Schritt in die richtige Richtung, eine Fortsetzung des Integrationsprozesses der letzten Jahrzehnte.

Ich glaube, eine radikale Veränderung wäre in der derzeitigen europäischen Öffentlichkeit mit Sicherheit nicht durchzusetzen gewesen. Daher ist meiner Meinung nach dieser Vertrag von Amsterdam der richtige Schritt in die richtige Richtung.

Es wird an uns liegen, daß wir zum Beispiel hinsichtlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – der Vertrag bietet dazu die entsprechenden Grundlagen – entsprechende Maßnahmen setzen, daß also die Bevölkerung mehr Vertrauen sowohl in den Vertrag von Amsterdam als auch in den kommenden Euro bekommt und daß dadurch die Akzeptanz der Bevölkerung verbessert wird.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird diesem Bundesverfassungsgesetz die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

13.00

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Als nächster erteile ich Frau Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer das Wort. – Bitte.

**Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer**

13.00

**Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer** (Freiheitliche, Wien): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Wir debattieren heute hier ein Bundesgesetz, bei dem wir uns wieder einmal – wie schon so oft – die Frage stellen müssen – Kollege Böhm hat das schon angeschnitten –: Was bedeutet das für unsere Bundesverfassung?

Die diesmal gewählte Vorgangsweise, nämlich die Umgehung der Bundesverfassung dahin gehend, daß in einem Staatsvertrag entsprechende Bestimmungen zwingend als verfassungsändernd zu bezeichnen sind, besonders auch solcher, die in die Kompetenzen der Länder eingreifen, wurde schon einmal gewählt, und zwar, als es um den EU-Beitrittsvertrag ging. Bereits damals hat die freiheitliche Fraktion in diesem Haus darauf aufmerksam gemacht, wie problematisch es ist, keine Vorsorge dafür zu treffen, wie EU-Recht in österreichisches Verfassungsrecht umgesetzt werden soll.

Dieses Versäumnis führt dazu, daß man jetzt wieder mit einem Ermächtigungsgesetz agieren muß – im Gegensatz zum EU-Beitritt dieses Mal sogar ohne Volksabstimmung. Das ist nichts anderes als eine Beugung der Verfassung mit der Zweidrittelmehrheit der Regierungsparteien.

Es steht zu befürchten, daß dieser lockere Umgang mit den Grundprinzipien unserer Bundesverfassung nicht zum letzten Mal erfolgt. Es ist auch bezeichnend, daß im Expertenhearing des Parlaments im Jahre 1994 vor dem Beitritts-BVG die dort teilnehmenden Verfassungsjuristen allesamt auf genau dieses Problem aufmerksam gemacht haben, vor dem wir heute stehen. Die entscheidende Frage lautet: Handelt es sich um eine Gesamtänderung der Bundesverfassung? Um diese Frage drückt man sich herum, auch deswegen, weil man dann nämlich einmal offen Farbe bekennen müßte, wie weit sich der Bestand unseres Verfassungsrechtes seit dem EU-Beitritt schon verändert hat.

Zusätzlich zu den legislatischen und verfassungsrechtlichen Fragen müßten wir uns aber auch damit auseinandersetzen, was der Inhalt des Vertrags von Amsterdam für Österreich und die Europäische Union bedeutet. Was war Ausgangspunkt dieser Regierungskonferenz? – Mehr Demokratie in Europa, hat man auf die Fahnen geheftet, mehr Bürgernähe, mehr Rechtssicherheit, mehr Transparenz für die Entscheidungen auf europäischer Ebene, die Betrugsbekämpfung und vieles andere mehr. Auch in Österreich hat man von seiten der Regierung riesige Erwartungen geweckt. Das atomkraftfreie Mitteleuropa war einer der großen Slogans des früheren Bundeskanzlers Vranitzky. Österreich werde sich dafür und für den Umweltbereich besonders stark machen, hat die Bundesregierung mehr als einmal verkündet.

Ich möchte die Kollegen der Regierungsparteien vor allem auch daran erinnern, daß es eine Entschließung des Bundesrates gibt, in der die Bundesregierung dazu aufgefordert wurde, die föderale Struktur Österreichs bei den Verhandlungen im Rahmen der Regierungskonferenz besonders zu berücksichtigen und darauf zu achten, daß die Vertretung der Interessen der Regionen in der EU garantiert wird. Insbesondere wurde in dieser Entschließung eine Stärkung der Kompetenzen des Ausschusses der Regionen und eine effektivere Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips gefordert, ebenso eine effektivere Einbindung der nationalen Parlamente in das Gesetzgebungsverfahren der Union.

Was ist jetzt aus diesen Forderungen geworden, wenn man sich den Vertrag anschaut? Sind sie erfüllt worden, was beispielsweise den Ausschuß der Regionen betrifft?

Herr Kollege Kaufmann, ich kann Ihnen da überhaupt nicht zustimmen. Die epochale Errungenschaft besteht darin, daß der Ausschuß der Regionen jetzt administrative Selbständigkeit, wie es im Vertrag heißt, erlangt hat, daß er seine Geschäftsordnung – man höre und staune – nun nicht mehr dem Rat zur Genehmigung vorlegen muß und daß er von Kommission und Rat gehört werden kann, wenn – und das ist der Knackpunkt – diese, nämlich die Kommission, es für zweckmäßig erachtet. Eine solche Anhörung, so sie überhaupt stattfindet, bindet Kommission und Rat in keinsten Weise, sie ist nicht mehr als ein Rederecht, und auch das nur dann, wenn die Kommission es für notwendig erachtet und nicht, wenn der Ausschuß der Regionen selbst es für erforderlich halten würde. Von der geforderten Ausweitung der Kompetenzen kann also

**Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer**

überhaupt keine Rede sein, mit Ausnahme dessen, daß der Ausschuß der Regionen jetzt selbst Pressekonferenzen abhalten kann, wo er Forderungen für das Papier und für den Papierkorb stellen kann.

Fragen Sie einmal Ihre Parteikollegen, die in diesem Ausschuß der Regionen sitzen, was sie denn in den letzten drei Jahren tatsächlich alles erreicht haben, in welchen konkreten Punkten sie die Kommission zu einer Änderung ihrer Haltung in Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip bewegen konnten. Wenn Sie, Herr Kollege Kaufmann, mir ein einziges Beispiel dafür nennen können, dann nehme ich das gerne zurück.

Auch das Verlangen der Landeshauptleutekonferenz, das Subsidiaritätsprinzip um einen besonderen Verweis auf die Regionen und die lokalen Gebietskörperschaften zu ergänzen, ist irgendwo im Niemandsland des Verhandlungsmarathons begraben worden.

Es kommt sogar noch schlimmer. Im Protokoll über die Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips, das dem Vertrag von Amsterdam angefügt ist, das also nicht einmal eigentlicher Bestandteil des Vertrages ist, heißt es im § 2 ausdrücklich, daß "die Anwendung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht die Prinzipien beeinträchtigt, die vom EuGH in bezug auf die Beziehungen zwischen dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht aufgestellt wurden." Das heißt in der Tat, daß jede Form des Gemeinschaftsrechts, sogar das sekundäre, höher ist als jede Form des nationalen Rechts, sogar die Verfassung.

Was nun die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente betrifft, so heißt es im entsprechenden Protokoll, daß alle Konsultationsdokumente der Kommission, also Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen, den Parlamenten der Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet werden. Ja, meine Damen und Herren, wir bedanken uns auch ganz herzlich bei der Kommission dafür, daß sie uns wenigstens wissen läßt, was sie über unsere Köpfe hinweg beschließt. Das ist ja wirklich eine ganz hervorragende demokratische Errungenschaft, die man da erreicht hat. (*Bundesrat Schöls: Sie müssen Vertragsentwürfe der FPÖ vorlegen!*) Die werde ich Ihnen zur gegebenen Gelegenheit vorlegen, und Sie dürfen dann auch gerne unterschreiben, Herr Kollege. (*Neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Schöls.*)

Der Vertrag von Amsterdam hat nicht nur keine verstärkte Einbindung der Parlamente der Mitgliedstaaten gebracht, sondern hat genau das Gegenteil erreicht, nämlich eine Vergrößerung der Entscheidungsgewalt der Kommission auf Kosten der nationalen Parlamente.

Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel von vielen nennen. Im Artikel 95 Abs. 4 EGV heißt es ausdrücklich: "Die Kompetenz der nationalen Regierungen (kontrolliert durch ihre jeweiligen Parlamente), Maßnahmen zum autonomen Schutz in verschiedenen Bereichen (Umwelt, öffentliche Gesundheit etc.) zu ergreifen, wird reduziert und der Kommission zur Beurteilung nach ihrem Ermessen zugewiesen."

Ich muß Ihnen ja nicht erklären, was das bedeutet, wenn der Schutz der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit nicht mehr in unserem Einflußbereich liegt, auch nicht mehr in jenem der Regierung und von Herrn Minister Bartenstein, sondern im Ermessen der Brüsseler Kommission.

Auch jeder neue Fall der Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit im Rat schwächt die indirekte Einflußmöglichkeit der nationalen Parlamente. Der Vertrag von Amsterdam sieht insgesamt 19 neue Fälle von Mehrheitsentscheidungen vor, die nicht einmal mehr alle die Mitentscheidung im Europäischen Parlament vorsehen. Das heißt, die nationalen Parlamente verlieren Kompetenzen, und zwar so, daß nicht einmal das Europäische Parlament daran anknüpft.

Der ganze Vertrag von Amsterdam ist gespickt mit Entscheidungen von unbekannter Tragweite, deren Finalität heute noch gar nicht zu erkennen ist. Das ist auch der Grund, warum es im Europäischen Parlament selbst zu heftigen Diskussionen über die Unzulänglichkeiten des Vertrages gekommen ist. So hat zum Beispiel der Vorsitzende des Institutionellen Ausschusses, De Giovanni, erklärt: "Der Vertrag entspricht nicht dem, was wir erhofft haben, und erfüllt vor allem in den Bereichen Institutionen, Transparenz, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nicht

**Bundesrätin Dr. Susanne Riess-Passer**

das Mandat von Turin. Die Vorbereitung der Erweiterung ist nicht gelungen. Die Schlußfolgerung, daß man dennoch zu einer Erweiterung schreiten könne, entbehrt einer realen Grundlage."

Selbst der Präsident des Europäischen Parlaments, Gil Robles, hat festgestellt: "Man hat die Probleme zum Teil wieder verschoben. Man soll die Ohnmacht einer Konferenz nicht damit kaschieren, daß man die nächste ankündigt." – Herr Kollege Kaufmann, das sei auch an Ihre Adresse gesagt.

Dieser Vertrag, der heute hier abgeseget werden soll, hat die Grenze der Überschaubarkeit längst überschritten. Man hat zu faulen Kompromissen Zuflucht genommen, weil man sich in eine politische Sackgasse hineinmanövriert hat. Ziel der Regierungskonferenz ist es irgendwann einmal gewesen, ein Europa der Bürger zu schaffen. Für die Regierungskonferenz und den Gipfel in Amsterdam waren die Bürger letztendlich jedoch nur Störfaktoren.

Das groß angekündigte Jahrhundertprojekt schrumpfte in Amsterdam zu einem mühsam zusammengebastelten Kompromiß oder, wie es Frau Abgeordnete Stenzel, die Ihnen sicher bekannt ist, formuliert hat: Der Berg kreißte und gebar ein Mäuschen.

Das Europa von Amsterdam ist trüber, undemokratischer, unvorhersehbarer und weniger transparent. Nicht das Europa der Bürger hat in Amsterdam triumphiert, sondern das Europa der Doppelzüngigkeit, der Mißverständnisse, der Verzögerung und der ungeklärten Fragen. Der Vertrag von Amsterdam ist weit hinter den Herausforderungen zurückgeblieben, mit denen die 15 EU-Regierungen ans Werk gegangen sind. Die zweieinhalb Jahre, die die Ausarbeitung des Vertrages beanspruchte, sind verloren. Damit, meine Damen und Herren, wurde der Glaubwürdigkeit Europas ein Bärendienst erwiesen, und deshalb wird die freiheitliche Fraktion dieser heutigen Beschlußfassung auch nicht ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei den Freiheitlichen.)*

13.12

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Als nächstem erteile ich Herrn Bundesrat Erhard Meier das Wort. – Bitte.

13.12

**Bundesrat Erhard Meier** (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! Seit den Römer Verträgen im Jahre 1957, als die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWG aus sechs Mitgliedsstaaten gegründet wurde, setzt sich die europäische Integration in einigen markanten Daten und Änderungen der Verträge fort. Aus der jüngsten Zeit sind besonders zwei Vertragserweiterungen von Bedeutung, nämlich der Vertrag von Maastricht, der am 7. Feber 1992 unterzeichnet wurde, und nun der Vertrag von Amsterdam, der das Ergebnis der Regierungskonferenz 1996/97 bildet.

Es steht außer Zweifel, daß sich die Europäische Union weiterentwickeln muß, und zwar in inhaltlicher Form, in einer ständigen Diskussion zwischen den Bürgern, den Staaten und der EU, die eine Erweiterung der EU und dabei die Wirkungsweise der Organe der EU auch in Zukunft ihrem Auftrag entsprechend ermöglicht, wobei die Mitsprache der Bürger und Bürgerinnen als Basis der EU und deren Information zu einem besseren Verständnis der Entwicklungen besonders wichtig ist.

Die Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam durch die Mitgliedstaaten – in Dänemark ist dies vor zwei Wochen durch ein Referendum eindrucksvoll geschehen – und die Debatte darüber wirft natürlich immer wieder die grundsätzliche Frage über die Weiterentwicklung der europäischen Einigung auf. Obwohl die Europäische Union noch immer ein Gebilde zwischen der Form eines Staatenbundes und eines Bundesstaates ist, glaube ich, daß der Weg des vereinten Europa weitergegangen werden muß und eine Umkehr eigentlich ausgeschlossen ist. Dies wird sicherlich dazu führen, daß die derzeit bestehenden Verträge und Akte eines Tages in eine europäische Verfassung münden müssen. Natürlich wird dies noch einige Zeit dauern, da die derzeit bestehenden drei Säulen Europäische Gemeinschaft, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz noch weiterhin bestehen. Der Vertrag von Amsterdam beinhaltet aber auch, daß immer mehr Agenden, zum Beispiel auch aus den Bereichen Inneres und Justiz, in die erste Säule, welche die tragende Säule der EU ist,



**Bundesrat Erhard Meier**

einbezogen werden, und es gibt Entwicklungen, die GASP zu stärken und auf europäischer Ebene installieren.

Der Vertrag von Amsterdam ist natürlich ein umfangreiches Dokument. Ich kann hier aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur auf einige Punkte eingehen.

Es wird immer behauptet, man müsse über all diese Änderungen Volksabstimmungen durchführen. Daher müßte eine Festlegung getroffen werden, wonach das nicht mehr für jeden einzelnen Punkt gefordert werden kann. Zu meinen Referaten und Diskussionsveranstaltungen nehme ich immer auch die Europäischen Verträge mit. Ich zeige diese zwei Büchlein in ihrer Stärke und sage dann: Wenn wir wirklich in eine detaillierte Diskussion eingehen wollen, müssen Sie, verehrte Damen und Herren, diese Büchlein um 400, 500 S kaufen und lesen, dann setzen wir uns zusammen und diskutieren die einzelnen Kapitel. – Da sagen die Leute dann, das können wir nicht, das verstehen wir nicht, dazu haben wir nicht die Zeit. Sie bringen die gleichen Argumente auch unseren österreichischen Gesetzen und der österreichischen Verfassung gegenüber.

Das heißt, daß immer wieder Auszüge und Erklärungen der vorhandenen verfassungsmäßigen oder im europäischen Sinne aktmäßigen Grundlagen durchgeführt werden müssen, aber nicht für jede einzelne Änderung eine Volksabstimmung möglich ist. Sonst stimmen wir alle drei Monate in europäischen Angelegenheiten über Dinge ab, die dem Bürger im einzelnen ohnehin nicht erklärbar sind. (*Bundesrat Mag. Gudenus: Wenn Sie es nicht erklären können, ist das schlecht!* – *Bundesrat Weilharter: Welche Dinge erklären Sie wem?*)

Ich spreche mit vielen Menschen in der ganzen Steiermark. Wenn Sie welche kennen, die das alles verstehen und sagen: Ich habe das alles gelesen, und ich kann mit Ihnen diskutieren! dann, Herr Kollege Weilharter, bitte ich, sie mir zu nennen. Das müssen wirklich ausgepichte Experten sein! (*Bundesrat Dr. Böhm: Da sieht man, wie abgehoben das ist!*)

Es ist natürlich festzustellen, daß die von der Reflexionsgruppe zur Regierungskonferenz 1996 gemachten Vorschläge und auch die von anderer Seite erhobenen Wünsche, zum Beispiel jene des Europäischen Parlaments, in den abschließenden Festlegungen der Regierungskonferenz nicht alle enthalten sind und auch der Vertrag von Amsterdam noch vieles offen läßt. Es wäre unrichtig, das hier nicht festzustellen. Ich glaube aber, die gesamte Entwicklung – nicht nur von der EWG bis zur jetzigen EU, sondern auch andere staatliche Entwicklungen – zeigt eben auf, daß es immer wieder langsame Fortschritte und Änderungen gibt und Wünsche, die nicht bei jedem Akt erfüllt werden können. Man hat sicherlich noch wichtige Punkte auf eine der nächsten Regierungskonferenzen verschoben, zum Beispiel auch institutionelle Fragen, die mit der künftigen Erweiterung zusammenhängen.

Es soll hier aber angemerkt werden, daß auch der Vertrag von Maastricht solche Probleme der nächsten Regierungskonferenz zugewiesen hat. Weiters soll auch angemerkt werden, daß ein Hauptthema der EU-Politik, nämlich die Einführung des Euro und die damit stattfindende Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, vom Amsterdamer Vertrag nicht berührt wurde, da das schon in Maastricht geregelt wurde.

Ich führe das aber deshalb an, weil für die Bürgerinnen und Bürger natürlich die Einführung der gemeinsamen Währung ab 1.1.1999 und dann in der Endphase im Jahre 2002, wo die Währung tatsächlich für jeden eingeführt wird, ein Hauptthema in der Diskussion über die Auswirkung der europäischen Integration ist. Herr Kollege Weilharter, zum Beispiel auch in dieser Frage besteht für den Bürger überhaupt kein Unterschied, was im Vertrag von Maastricht und was im Vertrag von Amsterdam steht. Tatsache ist, daß wir uns jetzt mit dem Euro befassen, was mit Amsterdam nichts zu tun hat, sondern mit Europa. Es fließt aber in die Diskussion so ein, als ob das natürlich auch in Amsterdam hätte behandelt werden müssen.

Nun zu den inhaltlichen Hauptpunkten, auf die ich eingehen möchte: das sind erstens die Bedeutung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, zweitens innere Sicherheit und freier Personenverkehr und drittens institutionelle Fragen betreffend die Organe der EU und die Erweiterung.



**Bundesrat Erhard Meier**

Zur Beschäftigungspolitik. Da die Beschäftigungspolitik durch die teilweise recht hohe Arbeitslosigkeit viele Menschen in der EU betrifft, war der Wunsch wohl nicht zu umgehen, die Zielbestimmung eines hohen Beschäftigungsniveaus in ein eigenes Beschäftigungskapitel in den Vertrag von Amsterdam aufzunehmen. Ich kann aus eigener Anschauung feststellen, daß das Bewußtsein, daß auch die Europäische Union sich dieses Kapitels verstärkt annehmen muß, etwa seit 1995 überall wesentlich gestiegen ist und anerkannt wird, daß dies ein vorrangiges Ziel sein muß. Noch im Jahre 1995 war die EU trotz des schon vorliegenden Weißbuchs von Jacques Delors überwiegend der Ansicht, daß die Beschäftigungsfragen nur auf nationaler Ebene zu lösen seien.

Ich behaupte nun nicht, daß sich die nationale Ebene nicht mit allen Mitteln und auch auf ihren unteren Ebenen der Länder und Gemeinden einsetzen müßte, um Beschäftigungsprogramme zu schaffen und eine höhere Beschäftigungslage zu erreichen. Andererseits kann die EU nicht durch ihre Wettbewerbsregelung und andere Richtlinien und Maßnahmen die Beschäftigungspolitik auch gebietsweise unter Umständen sogar negativ beeinflussen, ohne andererseits auch in ihre Programme Punkte aufzunehmen, die eine höhere Beschäftigung fördern. Ich meine also, daß auf allen Ebenen und natürlich auch in der EU das Thema Beschäftigungspolitik an vorderster Stelle als Aufgabe genannt und auch in Angriff genommen werden muß. – Ich hätte dazu noch manches zu sagen, aber das Licht blinkt schon.

Zweitens: Sicherheit und freier Personenverkehr. Im Vertrag von Amsterdam werden die Grundprinzipien der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit zu noch gemeinsameren Rechtsgrundsätzen aller Mitgliedsstaaten. Es ist schon richtig, daß die EU die Menschenrechte als Gesamtes nicht beschlossen hat, aber letzten Endes hat sie jeder Teilstaat der EU beschlossen. Sosehr ich mir auch wünschen würde, daß die Gesamt-EU diesem Dokument beitreten würde, sehe ich an und für sich wenig Unterschied, wenn es die einzelnen Teilstaaten ohnehin ratifiziert haben und anerkennen. Aber es ist sicherlich ein Schönheitsfehler, daß das noch nicht passiert ist. (*Bundesrat Dr. Tremmel: Das steht drinnen im Vertrag von Amsterdam!*)

Auch das Schengener Abkommen, ursprünglich außerhalb der EU stehend, wird allmählich in die 1. Säule übergeführt, auch wenn sich Großbritannien, Irland und Dänemark noch nicht an diesen Maßnahmen beteiligen – aber sie können sich jederzeit beteiligen.

Drittens: institutionelle Reformen in der Europäischen Union. Die Europäische Union ist von ursprünglich sechs Staaten auf 15 angewachsen, und es könnten vielleicht bald 20 oder mehr Mitgliedsstaaten der EU angehören. Der Vertrag von Amsterdam hat viele wichtige Vorhaben in die Zukunft verschoben, es wurde aber bereits jetzt festgelegt, daß das Europäische Parlament nicht über 700 Abgeordnete haben soll, daß die Kommission aus nicht mehr als 20 Kommissaren bestehen soll. Auch eine Vereinheitlichung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament muß erst in Angriff genommen werden. Schließlich ist auch die Frage zu klären, wie viele Sprachen wir eines Tages in der EU sprechen können. Sind es einmal 25 oder 30, wo jetzt schon etwa ein Drittel der Bediensteten auf EU-Ebene mit Übersetzungsarbeiten befaßt ist?

All das sind Fragen, die auch in Amsterdam noch offengeblieben sind. Das betrifft natürlich auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Ich habe jetzt nicht die Zeit, auf Herrn Professor Böhm einzugehen, ich meine nur, daß das Kapitel V Österreich seinen eingeschlagenen Weg auch mit der Neutralität offenläßt. Selbstverständlich werden die Petersberger Aktionen auch von uns anerkannt. Österreich hat durch dieses Kapitel die Möglichkeit, seinen Weg selber zu entscheiden.

Wir müssen uns aber, was die gesamte EU betrifft, auch die Frage stellen, wieweit es von nationaler Seite möglich sein kann, immer zu sagen: Wenn ich nicht gefragt werde, stimme ich diesem oder jenem nicht zu! Das betrifft auch den Ausschuß der Regionen, der hier zitiert wurde. Man ist sich in der EU eigentlich darüber einig, daß es keine dritte Kammer in der EU geben kann, was aber nicht heißen soll, daß die Regionen nicht wichtige Interessen zu vertreten haben. In der Diskussion, Frau Dr. Riess-Passer, fließen doch Anregungen des Ausschusses der Regionen in die europäische Politik ein. Aber bedenken Sie bitte, daß das Burgenland eine

**Bundesrat Erhard Meier**

Region darstellt und Nordrhein-Westfalen eine Region darstellt! Man muß dieses Gebilde des Ausschusses der Regionen erkennen und kann ihn nicht als dritte Kammer, die verbindliche Forderungen erheben kann, in das System der EU-Institutionen einbauen.

Es gäbe natürlich noch sehr viele Punkte hier zu diskutieren. Ich meine, wir sind auf dem Weg zum vereinten Europa, und wir haben uns dazu zu bekennen. Die FPÖ ist natürlich nicht dafür, sucht alle Argumente dagegen, auch verfassungsrechtliche, die ich persönlich nicht beurteilen kann. Ich bin natürlich für die Einhaltung der österreichischen Verfassung, selbstverständlich, und es ist durchaus legitim, auch Gegenargumente zum Vertrag von Amsterdam anzuführen, aber an den großen Zielen zu arbeiten, also an der Erhaltung des Friedens, an einer guten wirtschaftlichen Entwicklung, an der Einhaltung der Menschenrechte im weitesten Sinne, an der Bewahrung und Verbesserung der sozialen Standards, und auch die sicherlich nicht weniger und kleiner werdenden Probleme auf der Welt bewältigen zu helfen, das ist eine gemeinsame Aufgabe dieses Europa und muß im Vordergrund stehen. In diesem Sinne sind alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch wir als deren Vertreter aufgefordert, in positiver Weise die europäische Idee und deren Weiterentwicklung mitzutragen. – Danke schön. *(Beifall bei der SPÖ.)*

13.24

**Vizepräsident Jürgen Weiss:** Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Mag. Michael Strugl das Wort.

13.24

**Bundesrat Mag. Michael Strugl** (ÖVP, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Wir werden hier also einen ersten Schritt zur Ratifizierung dieses Amsterdamer Vertrages setzen, indem diese verfassungsrechtliche Grundlage beschlossen wird. Ich sage ausdrücklich dazu, es ist dies ein erster Schritt, weil in einem zweiten Schritt das Parlament noch einmal mit dem Vertrag selbst befaßt werden und mit qualifiziertem Quorum zustimmen muß. Es ist ja schon hinreichend darüber diskutiert worden, es wurde auch erwähnt, daß dieselbe Vorgangsweise wie 1994 beim Beitritts-BVG gewählt wurde.

Es ist durchaus legitim, auch über die juristische Einschätzung dieser Vorgangsweise zu diskutieren. Es wurde von Professor Böhm hier gesagt, daß die politische Grundordnung in Frage gestellt wird, auch von Frau Dr. Riess-Passer. Von einem schludrigen Umgang mit der Verfassung war beispielsweise im Nationalrat die Rede. Ich sage nur dazu, die Kritik kommt von jener Partei, die unsere repräsentative Demokratie mit der Idee der "Dritten Republik" in Frage gestellt hat und das Prinzip des freien Mandats mit irgendwelchen Haftungsverträgen aushöhlt. *(Bundesrat DDr. Königshofer: Das haben Sie ja schon lange gemacht mit den Blanko-Rücktrittserklärungen in den fünfziger und sechziger Jahren!)* Das ändert aber nichts daran, daß Ihre verfassungsrechtlichen Krokodilstränen in einem bestimmten Licht erscheinen. Das muß ich Ihnen schon sagen! *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Wir haben gesagt, wir wählen diesen Weg, dieses zweistufige Verfahren, wo das Parlament mit dieser Materie zweimal befaßt wird, weil es zum einen ökonomisch und zum anderen auch vom Verfassungsgerichtshof schon 1994 als verfassungskonform erachtet wurde. Das muß man natürlich auch dazusagen, wenn wir darüber diskutieren. Es wird im Rahmen der Genehmigung noch ausreichend Gelegenheit sein, sich umfassend mit diesem Vertrag zu befassen.

Aber ich räume ein, man kann natürlich über die Vorgangsweise diskutieren, es ist selbstverständlich legitim, es sollte uns aber nicht den Blick verstellen auf die eigentliche Materie, auf das, was im Vertrag drinnensteht. Selbstverständlich hat auch dieses Vertragswerk Licht- und Schattenseiten, das soll hier gar nicht bestritten werden, wenngleich ich es für einseitig halte, hier nur die negativen Aspekte herauszuarbeiten. Ich glaube, man soll den Inhalt fair beurteilen, dann wird man sehen, daß dieser Vertrag Europa letztlich enger zusammenrücken läßt. Der Vertrag trägt natürlich auch Entwicklungen, die sich seit den Maastrichter Verträgen geändert haben, Rechnung.

Ich möchte nur einige Aspekte herausgreifen. Der erste Bereich ist das Thema der Beschäftigung. Es wurde auch schon erwähnt, ich halte das tatsächlich für einen Qualitätssprung und für einen Fortschritt, daß die Union ein hohes Beschäftigungsniveau als eines ihrer politischen

**Bundesrat Mag. Michael Strugl**

Hauptziele definiert und festgelegt hat. Und es wurde nicht nur festgeschrieben, sondern es werden auch Maßnahmen genannt, etwa daß die nationalen Beschäftigungspolitiken koordiniert werden sollen und daß darüber auch gewacht wird.

Gleichzeitig soll die Sozialpolitik aktiviert und ausgebaut werden im Sinne der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Ich nenne hier nur die Passage betreffend das Diskriminierungsverbot beziehungsweise auch die Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Eines der wichtigsten Kapitel dieses Vertrags ist meines Erachtens das Thema der Sicherheit. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß sich hier vieles geändert hat und wir uns die Frage stellen müssen, was denn die Staatengemeinschaft angesichts der neuen Herausforderungen, die sich vor allem durch die internationale Kriminalität ergeben, tun kann.

Es muß ein Ziel sein, daß der europäische Raum, in dem Personen, Waren und Dienstleistungen frei verkehren können, auch ein Raum der Sicherheit wird. Daher ist es notwendig, daß die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemeinsam vorgehen gegen organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Terrorismus und so weiter. Da geht es unter anderem vor allem auch darum, daß die Behörden auf nationaler Ebene und zwischenstaatlich zusammenarbeiten. Ich denke zum Beispiel an eine engere Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und zuständigen Behörden unter Einbindung der Europol, an eine Verpflichtung zur engeren Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedsstaaten, um gegen diese Formen der Kriminalität vorzugehen, an die Möglichkeit der Aufforderung der Behörden an Europol, Ermittlungen durchzuführen und Hilfestellung durch entsprechendes Know-how zu geben. Weitere Punkte sind die Erleichterung der Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten und die Festlegung unionsweit geltender Mindestvorschriften über Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf organisierte Kriminalität, Terrorismus und Drogenhandel und entsprechende Strafsanktionen.

Das heißt, insgesamt werden dadurch die strafrechtlichen Regelungen der Mitgliedsstaaten einander angenähert. Es entsteht ein Stück mehr gemeinsames Rechtssystem. Dazu gehören auch die Regelungen, die die Außengrenzen der Union betreffen, wo es vor allem um die Personenkontrolle, um die Einreisegenehmigungen, um Asyl- und Einwanderungsfragen geht. Es wird ja innerhalb von fünf Jahren dafür gesorgt werden, daß die Kontrollen an den Binnengrenzen weitgehend wegfallen, während an den Außengrenzen die Personenkontrollen einheitlich erfolgen sollen. Es wird einheitliche Visumvorschriften und eine Liste von Drittländern, deren Angehörige bei der Einreise ein Visum brauchen, geben. (*Präsident Bieringer übernimmt den Vorsitz.*)

Einen Punkt möchte ich noch erwähnen, nämlich den Gedanken des Europa der Bürger, eines demokratischen Europa. Dabei geht es nicht nur darum, daß sich die Europäische Union zu den Grundsätzen Freiheit und Demokratie, Menschenrechte und Grundfreiheiten bekennt, sondern daß Subsidiarität auch gelebt wird. Es sind ja Kriterien für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag festgehalten, etwa daß der Ausschuß der Regionen und auch das Europäische Parlament aufgewertet wurden. Es geht ja im Grunde darum, daß Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden können, daß die nationalen Parlamente stärker eingebunden werden.

Ich möchte deshalb, weil es aus meiner Sicht hier dazu paßt, auch auf eine Initiative aus Oberösterreich eingehen, die aktuell ist. Die ÖVP hat einen Vorstoß für eine Dezentralisierung der Landesverwaltung in Oberösterreich unternommen, einfach deshalb, um die Entscheidungswege kürzer zu machen und damit mehr Bürgernähe zu erreichen. Es wird vieles in die Bezirkshauptmannschaften ausgelagert, damit die Anliegen dort erledigt werden können, wo der Bürger ist. Wir sehen das durchaus auch als Signal an den Bund. Wir könnten uns vorstellen, daß das auch auf Bundesebene gemacht wird. Wir brauchen ja nur einen Blick über die Grenzen zu machen: Auch in Deutschland ist es so, daß nicht alle Bundesstellen in Bonn angesiedelt sind, sondern eine ganze Reihe von Institutionen ist in anderen Städten angesiedelt.

**Bundesrat Mag. Michael Strugl**

Das wäre auch ein Beitrag zu mehr Föderalismus und Subsidiarität, und wenn sich die Europäische Union im Vertrag dazu bekennt, dann wäre es, glaube ich, auch in Österreich angemessen, über dieses Thema einmal zu diskutieren.

Natürlich kann man immer mehr verlangen. Natürlich kann man sich immer das Bessere wünschen. Wir sehen in diesem Vertrag von Amsterdam einen Fortschritt auf dem Weg zur europäischen Einigung, und er trägt den neuen Entwicklungen auch Rechnung. In diesem Sinne begrüßen wir den Vertrag von Amsterdam; meine Fraktion wird daher keinen Einspruch gegen den Beschluß erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

13.35

**Präsident Ludwig Bieringer:** Meine Damen und Herren! Aufgrund der unerträglichen Hitze in diesem Raum erlaube ich mir anzuordnen, daß die Herren das Sakko ausziehen können. *(Beifall.)*

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mag. John Gudenus. Ich erteile ihm dieses.

13.35

**Bundesrat Mag. John Gudenus** (Freiheitliche, Wien): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Es kommt mir doch etwas eigenwillig vor, wenn der eine oder andere Redner der Opposition vorhält, daß sie am Amsterdamer Vertrag nur das Negative sehe und nur die Mitarbeiter der Regierung das Positive im Amsterdamer Vertrag erkennen könnten. Nehmen Sie zur Kenntnis, daß sicherlich nicht alles im Amsterdamer Vertrag schlecht ist, aber nehmen Sie erst recht zur Kenntnis, daß es zum Schutz unserer Bevölkerung notwendig ist, festzustellen, daß auch nicht alles gut ist in diesem Vertrag von Amsterdam, von Maastricht und so weiter! Und dieser Ausgleich der Interessen macht ein Parlament aus und nicht der Gleichklang der Töne, die nur das Positive sehen sollen. Dauernd Schlagobers mit Erdbeeren ist unerträglich, meine Damen und Herren. *(Beifall bei den Freiheitlichen.)*

Kollege Strugl hat, glaube ich, zu Recht das Wort "Dritte Republik" erwähnt. Ich sage deshalb "zu Recht", denn einer aus Ihren Reihen hat es nachweislich das erste Mal geprägt. Er ist nicht unbedeutend, möchte ich sagen, es ist immerhin der Klubobmann Khol, der vor etwa zwölf oder 13 Jahren in Salzburg davon gesprochen hat, wir brauchen endlich eine "Dritte Republik". Das soll nicht Epigonentum von Jörg Haider oder von uns darstellen, wenn wir diesen Begriff auch gebrauchen, aber es muß einmal die Geburtshilfe dieses Begriffs dargelegt werden. *(Bundesrat Mag. Strugl: Es geht nicht darum, was draufsteht, sondern darum, was drinnen ist!)* – Gut, da haben Sie völlig recht. Erklären Sie mir dann, was drinnen ist!

Man geht jetzt anscheinend davon aus, daß wir kein freies Mandat mehr wollen. Dazu möchte ich Ihnen folgendes sagen, meine Damen und Herren: So wie einzelne von Ihnen das freie Mandat, wie es derzeit ist, dafür gebrauchen, einfach zu sagen, wir brauchen mehr Beschäftigung, und nicht dazusagen, wie sie diese erreichen wollen, ist es ein bißchen eine mißbräuchliche Verwendung, und um diese geht es uns. Zuerst geht man mit Gitti Ederers 1 000 S auf Stimmenfang, und zum Schluß heißt es: Maut für Straßen, Bahn und Flüge. *(Der Redner hält einen Zeitungsausschnitt in die Höhe.)* So kann man es auch nicht machen! Der Beitritt zu einer Organisation ist uns immer so dargestellt worden, daß hier in Österreich alles günstiger und besser wird, und auf einmal heißt es: Maut für Straße, Bahn und Flüge. EU will Verkehrsgebühren für alle! – Na, mir schlägt es die Schuhe von den Socken, sage ich Ihnen. So kann es doch nicht sein! *(Allgemeine Heiterkeit. – Zwischenruf bei der ÖVP.)* Nachher dann!

Da muß mir die Gitti Ederer mehrere Tausender geben. Sagen Sie ihr das, bitte! Da ist mir ein Tausender zuwenig! So kann es ja nicht sein.

Oder es ist hier festgestellt worden, die Entscheidungen werden bürgernah getroffen. Was ist "bürgernah"? Ich möchte ja, daß der Bürger entscheidet, aber nicht daß jemand für den Bürger vermeintlich bürgernah entscheidet. Das ist es, worauf es uns ankommt! *(Beifall bei den Freiheitlichen.)* Daher haben wir den Eindruck, daß da manches nicht so läuft, wie es dem Bürger frommt. Man vermittelt ihm den Eindruck, es sei bürgernah.

**Bundesrat Mag. John Gudenus**

Es haben sich bedeutende Leute den Kopf darüber zerbrochen und festgestellt, auch Kollege Meier, daß vieles nicht erklärbar ist von dem, was in diesem Vertrag steht. Auch der bayrische Ministerpräsident Stoiber hat gesagt, es sei vieles nicht erklärbar. Und da so vieles nicht erklärbar ist, sind wir der Meinung, wir können jetzt nicht mit gutem Gewissen unterzeichnen, nicht gut zustimmen. Können Sie jemandem, dem Sie etwas nicht erklären können, sagen: Aber jetzt unterschreib mir das, bitte!? – Nein, Herr Kollege, Sie würden es auch nicht machen. (*Bundesrat Meier: Und Sie können dem Bürger alles erklären?!*)

Nein, ich bin es nicht in der Lage! Aber wenn nicht einmal der Herr Stoiber aus Bayern das kann, dann kann das doch nicht für den Vertrag sprechen. Ich will Stoiber nicht als Deus ex machina darstellen, er ist durchaus ein prominenter Politiker, mit dem wir nicht so viel gemein haben, aber er sagte auch, daß es so kompliziert formuliert sei, daß sich der tatsächliche Inhalt nur Fachjuristen erschließe.

Das trage dazu bei, daß sich auch Landesregierungen nicht über ihre Inhalte und die Konsequenzen dieser Verträge im klaren seien.

Meine Damen und Herren! Sehen Sie, wenn man das sagt und sei es nur, daß ein Teilbereich daraus stimmt, sich nur ein Alzerl dieses ganzen Vertragswerkes nicht ergründen und erschließen läßt, ist es Aufgabe verantwortungsbewußter Volksvertreter, diesem Vertragswerk die Zustimmung zu verweigern – nicht deswegen, weil wir meinen, es sei das absolut Schlechte, nein!, sondern deshalb, weil wir nicht alles erklären können.

Ich nehme für mich in Anspruch, es nicht total erklären zu können, und weiß, daß es andere auch nicht können. Das ist doch ein wesentlicher Punkt!

Ein wesentlicher Punkt für uns ist natürlich auch Artikel 63, ehemals Artikel 73k, der die Zuständigkeit für die Zuwanderungs- und Ausländerpolitik den nationalen Regierungen abnimmt und auf die Europäische Kommission überträgt.

Meine Damen und Herren! Das ist unannehmbar! Es ist unannehmbar, daß die Masse der Einwanderer, die zu uns nach Österreich kommen – etwa aus historischen Gründen oder weil schon einige hier sind –, jetzt ihren Familiennachzug dadurch bewältigen, daß Brüssel sagt: Ihr dürft herein!, und wir Wiener, wir Österreicher nichts mehr dagegen tun können. Das ist für mich wirklich uneinsichtig, und ich kann dem nicht zustimmen. Mich wundert, daß Sie, meine Damen und Herren, dem zustimmen können! (*Ruf bei der ÖVP: Wir haben nicht das Problem, daß wir auserwählt sind!*)

Sie haben keine Probleme, das weiß ich eh! Ich freue mich, daß Sie problemlos sind, nicht wahr, Herr Kollege!

Wir haben nicht mehr das Recht, den Ausländerzustrom zu regeln und die Bedingungen dafür festzulegen. Das alles ist nach Brüssel abgeschoben.

Wie sieht es mit der Arbeitserlaubnis aus? – Wer sich als Selbständiger oder Unselbständiger niederlassen darf, wird in Brüssel entschieden.

Auch die Entscheidungen, die die Familienzusammenführung gewisser Zuwanderungspersonengruppen betreffen, werden nicht mehr von der Wiener Regierung gefällt. Ich halte das für nicht sehr gut! Ich halte das für so nicht gut, daß ich dem nicht zustimmen kann.

Ein weiterer Punkt: die "Agenda 2000". Sie hängt damit auch zusammen. Wesentliche Rechte werden an die EU abgetreten, ohne daß dies öffentlich bekannt ist. Hier ist es jetzt öffentlich bekannt!

Meine Damen und Herren! Ich sage Ihnen folgendes: Es wird die Strukturpolitik nicht mehr von nationalen Regierungen bestimmt, denn sie darf nicht mehr von nationalen Regierungen bestimmt werden – nicht deshalb, weil sie es selbständig, aus eigenen Mitteln nicht könnte, sondern deswegen, weil sie es einfach nicht mehr darf!



**Bundesrat Mag. John Gudenus**

Das soll gut sein, meine lieben Freunde und Freundinnen? Ich betone: Wir müssen uns darüber den Kopf zerbrechen und nicht einfach nur sagen: Wir sind dagegen, und Sie sind die Handlanger oder Mitarbeiter der Regierungen! Kollege Konečný hat es so gesagt. Nein, so geht es nicht, so kann man das nicht machen!

Weiterer Punkt: die Auswirkungen auf die österreichischen Lebensverhältnisse. Sie werden drastische Veränderungen erfahren, wenn die Förderungsmittel gekürzt werden. Sie werden im Rahmen der "Agenda 2000" vermutlich um 90 Prozent gekürzt werden. Wissen Sie, was es bedeutet, wenn die Förderungsmittel um 90 Prozent gekürzt werden, wie sich das auf unsere Landwirte und unsere Bauernschaft auswirken wird? Das kann man fast gar nicht mehr darstellen. Doch wir haben kein Recht, dies wahrzunehmen! (*Bundesrat Meier: Die 90 Prozent stimmen nicht, die Sie genannt haben!*)

Bitte, dann kommen Sie heraus und korrigieren mich! Das können Sie machen, Sie haben die Unterlagen an der Hand. Zeihen Sie mich einer Fehlinformation. Sie können es machen.

Ich gebe zu: Sie können bis zu 90 Prozent gekürzt werden. Dann haben Sie vielleicht recht. Ja? – Gut.

Nächster Punkt: Die Aufgaben von EU-Staat, -Ländern und -Kommunen werden nicht klar genug voneinander abgegrenzt, aber andererseits wird die Kompetenzabgrenzung zwischen EU, ihren Mitgliedern und den Regionen möglicherweise zu großen Detailformulierungen und Detailregelungen unterzogen.

Ich glaube, wenn man diese Sachverhalte hört – und ich bemühe mich jetzt ein bißchen, hier diesen Rotpiepser anzuschauen –, dann kann man nur sagen: EU der stimmenlosen Bürger oder der sprachlosen Bürger? Nein, das ist nicht mein Vorbild einer zukünftigen Staatswerdung!

EU – ein Vertrag, der unlesbar ist, auch wenn man die Buchstaben und die Worte lesen kann, ein Vertrag, der unübersichtlicher nicht geschrieben werden kann, weil Zusammenhänge nicht hergestellt werden und – vielleicht ein sehr banales Wort – aus diesem Grund ein undemokratisches Vertragswerk!

Nein, meine Damen und Herren, diesem Vertragswerk können wir aus unserem Gewissen gegenüber der österreichischen Bevölkerung unsere Zustimmung nicht geben! (*Beifall bei den Freiheitlichen.*)  
13.45

**Präsident Ludwig Bieringer:** Nächste Rednerin ist Frau Bundesrätin Irene Crepaz. – Bitte, Frau Bundesrätin.

13.45

**Bundesrätin Irene Crepaz** (SPÖ, Tirol): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da von meinen Vorrednern und Vorrednerinnen und auch vom Nationalrat bereits verfassungsrechtliche und legistische Aspekte des vorliegenden Vertrages beleuchtet wurden, möchte ich in meinem kurzen Redebeitrag speziell auf die Rolle der Frauen und der Gleichstellung in diesem Vertrag eingehen.

Bei aller berechtigten Kritik am Vertrag, angefangen von einem vielleicht nicht sonderlich ausgebauten Mitwirkungsrecht des Europäischen Parlaments in wichtigen Fragen, wie zum Beispiel der sozialen Sicherheit, über das Fehlen eines europaweiten menschenrechtskonformen Asylrechts oder die mangelnde Mitsprache in Agrarfragen bis zum nach wie vor bestehenden Reformbedarf der Europäischen Union, was demokratische und Legitimationsdefizite betrifft, möchte ich doch betonen, daß dieser Vertrag in bezug auf die Chancengleichheit ein wichtiger Fortschritt ist.

Die Bestätigung der Gleichstellung von Frauen und Männern als eine der grundlegenden Aufgaben der Europäischen Union und die Art und Weise, in welcher sie gemäß den verschiedenen Artikeln des Vertrages zur Anwendung kommt, sind von grundlegender Bedeutung.



**Bundesrätin Irene Crepaz**

Die wesentlichsten Punkte sind folgende:

Erstens, daß Chancengleichheit nun ein Grundrecht ist. Es kann keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geben.

Zweitens macht Artikel 2 die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einer Aufgabe der Union. Dies liefert eine dringend notwendige Rechtsgrundlage für die Chancengleichheit.

Artikel 3 beschreibt, wie die Gemeinschaft zur Erlangung der Gleichstellung von Frauen und Männern vorzugehen hat. Sie muß Diskriminierung bekämpfen und Gleichstellung fördern.

Vor Amsterdam wurde Gleichstellung einzig und allein unter dem Gesichtspunkt der gleichen Entlohnung gesehen. Sie konnte von dieser engen Sichtweise befreit werden und wird nun als eine der Aufgaben der Gemeinschaft anerkannt. Jetzt kann die Europäische Union alle Formen der Diskriminierung bekämpfen. Im Bereich der Sozialpolitik, im Hinblick auf gute Arbeitsplätze und berufliche Tätigkeiten wurden konkrete Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung eingeführt, einschließlich positiver Aktionen zugunsten des unterrepräsentierten Geschlechts.

Vom rechtlichen Standpunkt kommt der Aufnahme der Gleichstellung in den Vertrag größte Bedeutung zu. Diese auf primärem Recht gründende Regel der Gemeinschaft ist vom höheren Rang als die von der sekundären Gesetzgebung abzuleitenden Gemeinschaftsregeln. Somit muß dieses Recht in allen anderen Regeln und Vorschriften der Europäischen Union beachtet werden. Die genehmigten Bestimmungen haben für alle Organe der Europäischen Union einerseits und für alle Mitgliedstaaten andererseits zwingenden Charakter.

Weiters ist die Gleichstellung durch den Europäischen Gerichtshof geschützt. Die Richter des Gerichtshofes werden die neuen Regelungen bezüglich der Gleichstellung anwenden müssen und können keine Urteile fällen, die den Bestimmungen des Vertrages zuwiderlaufen. Sie sind nicht mehr angehalten, die Gleichstellung von Frauen und Männern allein unter dem Gesichtspunkt der gleichen Entlohnung zu betrachten. Die Gleichstellung wird somit auf das ganze Unionsrecht ausgedehnt, und für dessen Einhaltung durch die Mitgliedstaaten wird Sorge getragen.

Auch die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Ministerrat werden Gleichstellungsbestimmungen des Vertrages umsetzen müssen, indem sie neue Vorschriften erlassen, die dem bestehenden Regelwerk hinzugefügt werden. Die Organe der Gemeinschaft müssen der Tatsache Rechnung tragen, daß Gleichstellung eine Aufgabe der Gemeinschaft und ein allgemeines Ziel aller von der Gemeinschaft verfolgten Politiken darstellt. In gleicher Weise sind die Legislativen der Mitgliedstaaten an die Einhaltung des Gemeinschaftsrechtes gebunden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Europa befindet sich in einem Prozeß der Umbildung seiner Strukturen. An der Schwelle zum 21. Jahrhundert hat es gravierende Änderungen gegeben. Mit dem Vertrag von Amsterdam ist der Aufbau der Gleichstellung auch in Österreich nicht abgeschlossen, aber ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist getan.

Wir sind nun aufgefordert, die Maßnahmen konkret umzusetzen und diese Themen zum Kern politischer Überlegungen zu machen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den beim Gipfel von Amsterdam angenommenen Vertrag gilt es, über das Gesellschaftsmodell und die Rolle der Frauen in der neuen europäischen Gesellschaft nachzudenken. Dies ist auch mit ein Grund, warum ich dieser Vorlage zustimme. – Danke. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

13.50

**Präsident Ludwig Bieringer:** Nächster Redner ist Herr Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch. – Bitte, Herr Bundesrat.

13.50

**Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch** (Freiheitliche, Vorarlberg): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Auf die verfassungsgesetzlichen Maßnahmen, die die

**Bundesrat Dr. Reinhard Eugen Bösch**

Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam vorbereiten sollen, sind meine Kollegen Böhm und Riess-Passer schon eingegangen. Inhaltlich mit dem Amsterdamer Vertrag hat sich mein Freund John Gudenus auseinandergesetzt, und ich glaube, daß er klargemacht hat, daß Sie in weiterer Folge mit dem Amsterdamer Vertrag einem wohl unzureichenden und auch in weiten Bereichen falsche Voraussetzungen schaffenden Papier zustimmen werden.

Um die Europäischen Union tatsächlich auf eine größere Mitgliederzahl einzustellen, wäre eine Reform der Entscheidungsprozesse, ein Ausbau der parlamentarischen Kontrollrechte und eine vollständige Neuorientierung der Agrar- und Strukturpolitik notwendig gewesen. All diese Bereiche aber werden nach unserem Dafürhalten in dem zu ratifizierenden Vertrag nur andeutungsweise berührt. *(Beifall bei den Freiheitlichen.)*

Bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gibt es durch das neue Vertragswerk so gut wie keine Fortschritte. Es gibt sogar Länder, wie zum Beispiel unsere Republik und unsere Regierung, die sich auch um das Wenige, obwohl es eigentlich in ihrem Interesse wäre, gar nicht zu kümmern scheinen. An dieser Stelle ist darauf zu replizieren, was Kollege Konečný gesagt hat. Er hat uns, der Opposition, vorgeworfen, wir würden der Regierung unterstellen, sozusagen schleichend die Verfassung zu ändern, die Neutralität aufzuheben, wir würden das wider besseres Wissen tun.

Ich möchte dem Kollegen Konečný raten, sich diesen Vertrag einmal genauer anzusehen. Auf einige der die Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik betreffenden Punkte ist mein Kollege Dr. Böhm schon eingegangen. Die Kritik, daß die Bundesregierung die Neutralität an diesem Vertragswerk in der Öffentlichkeit Österreichs quasi vorbeiswindelt, bleibt aufrecht.

Ich darf Ihnen den Artikel J.7 im Vertrag von Amsterdam in Erinnerung rufen. Dieser Artikel geht auf die GASP ein. Darin heißt es:

“Die Westeuropäische Union (WEU) ist integraler Bestandteil der Entwicklung der Union. Sie eröffnet der Union den Zugang zu einer operativen Kapazität.”

In weiterer Folge heißt es:

“Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einem von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.

Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.”

Ich wiederhole: Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen!

Meine Damen und Herren! Wenn Sie diesem Vertragswerk zustimmen und in der Republik nach wie vor die Geschichte verbreiten wollen, daß diese Republik noch neutral ist, dann betreiben Sie nach unserem Dafürhalten keine aufrechte und ehrliche Politik. *(Beifall bei den Freiheitlichen.)*

Wir wollen, daß Sie gerade in dieser prinzipiellen Sicherheits- und Staatspolitik endlich mit offenen Karten spielen und endlich der Bevölkerung in bezug auf die Neutralität die Wahrheit sagen, nämlich, daß seit dem 1.1.1995, seit dem Beitritt zur Europäischen Union, die Neutralität Österreichs hinfällig ist. *(Beifall bei den Freiheitlichen.)*

13.55

**Präsident Ludwig Bieringer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. *(Bundesrat Dr. Tremmel: Doch!)* – Bitte, Herr Bundesrat Dr. Tremmel.

**Bundesrat Dr. Paul Tremmel**

13.55

**Bundesrat Dr. Paul Tremmel** (Freiheitliche, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Die Vorredner meiner Fraktion haben ja bereits Wichtiges gesagt. Ich möchte nur noch einiges zur Beschäftigungspolitik sagen, weil hier vom nicht anwesenden Kollegen Konečný gesagt wurde, Österreich habe bei der Beschäftigungspolitik im Rahmen des Amsterdamer Vertrages maßgeblich mitgewirkt.

Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen, wie sich das wirklich bei uns auswirkt. Durch die großen Industrieabsiedlungen ging ein Arbeitsplatz nach dem anderen verloren. Es ist kein Instrument gefunden worden, um das zu verhindern, um Arbeitsplätze in Österreich zu behalten.

Ich darf Sie auch an den Brief des Bundeskanzlers an den Präsidenten Jacques Santer erinnern, in welchem er unter anderem die "Agenda 2000" anschnidet und feststellt: Allerdings bringt die Integration der mittel- und osteuropäischen Länder wegen der großen Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen ihnen und den Mitgliedstaaten der Union auch erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Von diesen Problemen werden die Regionen im Nahbereich der Grenze zu den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten in besonderer Weise betroffen.

Erinnern Sie sich, meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang an die Äußerung der zuständigen Kommissarin Wulf Mathies, die gesagt hat, es werde da keine besonderen Förderungen geben!

Meine Damen und Herren! In Anbetracht dessen hat hier Kollege Konečný gesagt, Österreich habe bei der Beschäftigungspolitik im Rahmen dieses Vertrages besonders mitgewirkt.

So wirkt sich Ihre besondere Mitwirkung aus: daß die Grenzregionen zu den Beitrittskandidaten besonders benachteiligt werden! Das steht auch im Brief des Bundeskanzlers, den ich hier soeben zitiert habe.

Ich könnte noch weiterzitiern, aber dann werden Sie wieder sagen, der Tremmel zitierte nur immer! Aber das hat Ihr eigener Chef nach Brüssel geschrieben.

Ein weiteres, meine Damen und Herren: Es wurde hier gesagt, die Dinge seien in diesem Vertragswerk – beim Ausdruck "Ermächtigungsgesetz" haben Sie die Nase gerümpft, vielleicht nennen sie es das nächste Mal dann selbst so, wie es etwa beim Nationalbankgesetz der Fall war – im Fließen.

Ja, sie sind schon im Fließen: Es werden da verfassungsrechtliche Dinge in einer Art und Weise umgangen, die uns verpflichten würden, dafür zu sorgen, wie es der Kollege Böhm richtigerweise ausgeführt hat, daß der Artikel 44 Abs. 3 zum Tragen kommt. Dieser Artikel lautet: "Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen."

Dazu gibt es einen sehr interessanten Kommentar, meine Damen und Herren, und zwar hat der Ihnen sicherlich bekannte Professor Schambeck das im Kommentar im Lichte des Demokratieprinzips ganz besonders unterstrichen.

Was ist bei diesem Vertrag unter anderem geändert worden? – Die Landesverteidigung sowie die innere und die äußere Sicherheit wurden von meinem Kollegen Bösch und den Vorrednern meiner Fraktion bereits genannt. Weiters ist eine Teiländerung der Verfassung zu erwähnen. Außerdem wurde der Föderalismus letztlich eingeschränkt.

Es existiert in diesem Vertrag eine Empfehlung, den wirklichen demokratischen Grund zu vereinfachen, was beim Wahlrecht bereits passiert ist: Es wählen die Unionsbürger mit.

Oder: Mein Kollege Böhm hat richtigerweise zivilrechtliche Bereiche hier ausgeführt, das Asylrecht, das Fremdenrecht.

**Bundesrat Dr. Paul Tremmel**

Oder: Vom Verkehr brauchen wir gar nicht zu reden. Dieser Bereich ist ja nur teilweise verfassungswirksam.

Oder: Auch die direkte Demokratie ist in erheblicher Weise eingeschränkt.

Aufgrund dieser Umstände würde nicht nur nach unserer Beurteilung, sondern auch nach Beurteilung maßgeblicher Verfassungsrechtler – ich habe hier Professor Schambeck zitiert – eine Gesamtänderung der Verfassung vorliegen, was dazu führen müßte, daß es zwingend zu einer Volksabstimmung käme.

Meine Damen und Herren des Bundesrates! Auch hier hätten wir wieder einmal die Chance, die Bundesregierung und den Nationalrat zumindest darauf aufmerksam zu machen, daß bei diesem Ermächtigungsgesetz maßgebliche Verfassungsbestimmungen verletzt wurden. (*Beifall bei den Freiheitlichen.*)

14.00

**Präsident Ludwig Bieringer:** Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Dr. Peter Wittmann. Ich erteile ihm dieses.

14.00

**Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte nur einige Richtigstellungen vornehmen. Herr Bundesrat Tremmel hat in seinen zuletzt gebrachten Ausführungen richtigerweise darauf hingewiesen, daß es sich nur um die formelle Umsetzung einer Möglichkeit der Umsetzung des Amsterdamer Vertrages handelt. Ich muß Sie daher korrigieren: Sie können heute nicht dem Vertrag zustimmen oder dagegenstimmen, sondern heute stimmen Sie über die verfassungsrechtliche Umsetzung ab.

Diese verfassungsrechtliche Umsetzung ist in einem Analogieschluß entsprechend der ursprünglichen verfassungsrechtlichen Umsetzung des EU-Vertrages gestaltet worden, und Sie stimmen darüber ab, ob Sie damit einverstanden sind, diese Sonderregelung nochmals und in derselben Form anzuwenden.

Da gibt es das Für und Wider, das wir heute gehört haben, aber warum ich mich jetzt zu Wort gemeldet habe, geschah schon deshalb, um richtigzustellen, daß es sehr wohl die österreichische Bundesregierung war, die ganz maßgeblich daran mitgewirkt hat, daß dieses Beschäftigungskapitel tatsächlich in den Vertrag aufgenommen worden ist. Es war eine Initiative Österreichs und Schwedens, die dann letztendlich durch den Wahlausgang in Frankreich verstärkt wurde und dazu geführt hat, daß ein Umdenken dahin gehend erfolgt ist, daß das Problem der Zukunft dieser Europäischen Union die Beschäftigung sein wird.

Wenn man die wirtschaftspolitischen Probleme in Angriff nimmt – man hat sie in Angriff genommen und einen Teil dieser Probleme mit dem Euro erfolgreich gelöst –, dann ist es auch notwendig, die Beschäftigung in den Mittelpunkt der europäischen Politiken zu rücken. Das ist in diesem Vertrag geschehen, und dieses Kapitel – darüber gibt es nichts zu diskutieren, vor allem nichts wegzudiskutieren – ist aufgrund unserer Bemühungen in diesen Vertrag eingeflossen.

Natürlich gibt es in diesem Bereich noch sehr viel zu tun, aber wie wir alle wissen, sind durch den Beschäftigungsgipfel in Luxemburg auch Maßnahmen vorgegeben worden. Es ist also nicht so, daß keine Maßnahmen gesetzt wurden, sondern es wurden Richtlinien ausgefertigt, und im Rahmen dieser Richtlinien wurden in den einzelnen Volkswirtschaften und in den einzelnen Staaten selbständig nationale Umsetzungspakete beschlossen. Das heißt, die Umsetzung und die tatsächliche Beschäftigungspolitik erfolgen in den Nationalstaaten, aber es sind Richtlinien und Rahmenbedingungen erstellt worden, und insbesondere ist ein Monitoring-System dieser Richtlinien und Rahmenbedingungen eingesetzt worden.

Das heißt, erstmals werden diese Richtlinien beziehungsweise diese nationalen Beschäftigungsprogramme beim Gipfel in Wien auch auf ihre Effizienz überprüft, und anhand dieser Effizienzüberprüfung wird man dann versuchen, noch bessere Maßnahmen zu setzen.

**Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Wittmann**

Das heißt, da geschieht etwas, da ist tatsächlich schon etwas geschehen, da sind tatsächlich schon Maßnahmen gesetzt worden. Man kann das nicht so abtun, als hätte es nichts dergleichen gegeben. Vor allem hat es eine Bewußtseinsbildung innerhalb der europäischen Staaten gegeben, denn Maßnahmen, wie sie jetzt erfolgen, wären in manchen Staaten vor einem halben oder dreiviertel Jahr fast undenkbar gewesen. Trotzdem hat man sich dazu durchgerungen, das auch tatsächlich umzusetzen. Ich glaube, man hat erkannt, was das Problem der Bürger dieser Union ist, und man reagiert rechtzeitig, um das Vertrauen in diese Europäische Union zu stärken.

Zu diesem Brief, den Sie hier zitiert haben: Leider haben Sie ihn nicht vollständig zitiert. Sie haben nur die Analyse einer Situation wiedergegeben, nicht jedoch die dort vorgemerkten Lösungsansätze, die auch in diesem Brief stehen und die sehr wohl als Anfang eines Verhandlungsprozesses zu sehen sind, indem man eben versucht, diese Grenzregionen mit bestimmten Programmen auszustatten, bestimmte Maßnahmen zu setzen, um besondere Mittel für diese Grenzregionen lukrieren zu können.

In dem Brief sind bereits vier Maßnahmen genannt, die sich die österreichische Bundesregierung vorstellen kann – das haben Sie aber wohlweislich weggelassen –, und diese vier Maßnahmen sind jetzt einem Verhandlungsprozeß zu unterziehen, weil 15 Staaten in diesen Verhandlungsprozeß miteinzubinden sind, weil auch die Europäische Kommission in diesem Verhandlungsprozeß einzubinden ist.

Dazu gibt es auch eine Position der Europäischen Kommission, die Frau Kommissarin Wulf-Mathies vertritt, die aber auch schon aufgeweicht ist, und in diesem Verhandlungsprozeß ist man sich darüber schon einig, daß es sehr wohl ein Maßnahmenpaket geben wird, das insbesondere die Ostregionen Österreichs in Anspruch nehmen können, womit ein Ausgleich dieser bestehenden Situation stattfinden können wird.

Darüber hinaus ist uns auch bewußt, daß es Übergangsfristen in verschiedenen Bereichen geben muß, und diese Übergangsfristen werden auch zu verhandeln sein. Aber wenn gesagt wird, man hätte eine Analyse des Ist-Zustandes ohne irgendwelche Konsequenzen bekanntgegeben, dann muß ich darauf sagen, das stimmt nicht. Sie haben den Brief nur zur Hälfte zitiert. Darin sind sehr wohl Ansätze für eine Lösung dieses Problems enthalten, aber es werden in den Verhandlungen noch zusätzliche Möglichkeiten zu beraten sein, die zur Lösung dieses tatsächlich bestehenden Problems beitragen.

Wir sind auch dabei, ein Paket zu schnüren, damit wir den Ängsten, die in diesen Regionen zweifellos bestehen, mit Argumenten, aber auch mit tatsächlicher Hilfe, mit tatsächlichen Möglichkeiten begegnen und die Möglichkeit bieten, diese Region auf die weitere Integration der mittel- und osteuropäischen Länder vorzubereiten. Um der Angst, die besteht, entgegenzuwirken, wird man auch Möglichkeiten eröffnen, in der Anpassungsphase durchaus auch einen Vorteil für diese Region zu erzielen.

Ich wollte die hier angeführten Probleme auch von der Regierungsseite her bekräftigen. Sie geben heute Ihre Zustimmung nur dazu, den Vertrag von Amsterdam in einer besonderen verfassungsrechtlichen Form zu ratifizieren, der Inhalt des Vertrages selbst wird jedoch in einer gesonderten Sitzung sicherlich noch ausführlich zu diskutieren sein. Es geht hier und heute nur um die verfassungsrechtliche Umsetzung. – Danke. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

14.07

**Präsident Ludwig Bieringer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? – Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? – Auch dies ist nicht der Fall.

**Präsident Ludwig Bieringer**

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Bei dem vorliegenden Beschluß handelt es sich um ein Bundesverfassungsgesetz, das nach Artikel 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesrates und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem Antrag zustimmen, dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, um ein Handzeichen. – Es ist dies **Stimmenmehrheit**.

Der Antrag, dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, ist somit unter Berücksichtigung der besonderen Beschlußerfordernisse **angenommen**.

Ausdrücklich stelle ich die verfassungsmäßig erforderliche Zweidrittelmehrheit fest.

**6. Punkt****Berufsbildungsbericht 1997 des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (III-178/BR sowie 5677/BR der Beilagen)**

**Präsident Ludwig Bieringer:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Berufsbildungsbericht 1997 des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Friedrich Hensler übernommen. Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatter Friedrich Hensler:** Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Ihnen den Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Berufsbildungsbericht 1997 des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bringen.

Der gegenständliche Bericht gliedert sich in drei Teile:

Rahmenbedingungen für die Berufsbildungspolitik,

Lehrlingsausbildung sowie

Berufliche Weiterbildung.

Weiters ist ein Literatur- und ein Quellenverzeichnis beinhaltet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt nach Beratung der Vorlage am 2. Juni 1998 mit Stimmenmehrheit den **Antrag**, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

**Präsident Ludwig Bieringer:** Ich danke für die Berichterstattung.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Engelbert Weilharter. Ich erteile ihm dieses.

14.10

**Bundesrat Engelbert Weilharter** (Freiheitliche, Steiermark): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Die Diskrepanz liegt nicht in den Zahlen des Berichtes, sondern eigentlich in den An- und Aussagen der Bundesregierung. Eine Diskrepanz gibt es insofern, als die An- und Aussagen mit der tatsächlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt und in der Berufsausbildung nicht übereinstimmen.